

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

**Siebentes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
(7. KAGÄndG)**

Gesetzentwurf der AfD-Fraktion

Siebentes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (7. KAGÄndG)

A. Problem

Innerhalb des Kommunalabgabengesetzes wurde durch das „Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben“ (DRS 3/6324 vom 27.08.2003) der später als legislatives Unrecht bezeichnete Grundstein für die sogenannte Altanschließerproblematik gelegt. In dessen Folge wurde nach einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12. November 2015 zu den Aktenzeichen 1 BvR 2961/14 u. 1 BvR 3051/14 die gesetzliche Änderung für verfassungswidrig erklärt, da sie zu einer rechtsstaatlich unzulässigen Rückwirkung führte. In der Folge der richtigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat die Landesregierung sich jedoch nicht für eine verfassungsgemäße Lösung eingesetzt. Die bestandskräftigen, aber rechtswidrigen Bescheide der betroffenen Abwasserzweckverbände wurden in großem Umfang nicht aufgehoben, da sich die Landesregierung im Innenverhältnis vor der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten scheut.

B. Lösung

Die für verfassungswidrig erklärte Regelung des Kommunalabgabengesetzes ist zu ändern und die für verfassungswidrig erklärte Änderung in § 8 Absatz 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz durch Einfügung des Wortes „rechtswirksamen“ in dem bestehenden Satz 2: „Wird ein Anschlussbeitrag nach Absatz 4 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.“ rückgängig zu machen. Nur dadurch wird das legislative Unrecht beseitigt und die rechtswidrigen, aber bestandskräftigen Bescheide sind in der Folge aufzuheben.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um die offensichtlich und verfassungsgerichtlich festgestellte verfassungswidrige gesetzliche Regelung rückgängig zu machen, ist das vorliegende Gesetz erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die gesetzliche Regelung ist auch zweckmäßig, da dadurch das festgestellte legislative Unrecht beseitigt wird.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die bereits durch das Bundesverfassungsgericht festgestellte verfassungswidrige Regelung wird gestrichen und die betroffenen Abwasserzweckverbände sind gehalten, die bestandskräftigen, aber rechtswidrigen Bescheide aufzuheben.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

Gesetzentwurf für ein

Siebentes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

(7. KAGÄndG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

§ 8 Absatz 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Anschlussbeitrag nach Absatz 4 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bereits am 12. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die rückwirkende Erhebung von Beiträgen rechtswidrig war. Gleichwohl haben sich in der Folgezeit ein Großteil der betroffenen Verbände und Eigenbetriebe geweigert, die bestandskräftig gewordenen aber rechtswidrigen Bescheide aufzuheben und die Rückzahlung der erhaltenen Beträge vorzunehmen. Lediglich diejenigen Betroffenen, welche fristgemäß Widerspruch eingelegt haben, erhielten die rechtswidrig erhobenen und gezahlten Beträge zurück.

Die betroffenen Zweckverbände und Eigenbetriebe wären an sich schon seit Kenntnisnahme der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes dazu verpflichtet gewesen – wie einige, z.B. aus Cottbus, dies auch getan haben – von sich aus die als rechtswidrig festgestellte Abrechnungspraxis rückgängig zu machen und dies unabhängig von der Bestandskraft der Bescheide im Rahmen der Selbstkontrolle der Verwaltung. Da dies jedoch offensichtlich nicht geschieht, soll nunmehr das legislative Unrecht beseitigt und die verfassungswidrige gesetzliche Regelung mit dem vorliegenden Gesetz gestrichen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungswidrigkeit der bezeichneten Gesetzesänderung durch Einfügung des Wortes „rechtswirksam“ vor „Satzung“ festgestellt, so dass dieses durch das vorliegende Gesetz wieder zu entfernen ist.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.